

# Satzung

## zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO- Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Scheidt vom 01.10.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund des § 17 Landesstraßengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO))

§ 12 (Geldbuße und Zwangsmittel) Absatz 1 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 EUR“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

#### Anlagen zur Friedhofsgebührensatzung

##### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	(0,00 DM) 0,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	(50,00 DM) 25,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

(25,00 DM) 12,50 €

##### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte

(400,00 DM) 200,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte

(10,00 DM) 5,00 €

2. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (150,00 DM) 75,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (300,00 DM) 150,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung (150,00 DM) 75,00 €
2. Wahlgräber – Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
  - a) Einzelgrabstelle (150,00 DM) 75,00 €
  - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung (300,00 DM) 150,00 €  
für jede weitere Bestattung (300,00 DM) 150,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung (150,00 DM) 75,00 €
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v. H.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen (30,00 DM) 15,00 €
  - b) für jeden weiteren Tag (10,00 DM) 5,00 €

### **Artikel 3 Änderung der Friedhofssatzung**

(aufgrund des § 24 GemO und des Bestattungsgesetzes)

In § 29 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „ 2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Scheidt, den 01.10.2001

(Gerhard Lorch)  
Ortsbürgermeister